

Statuten

Von den Verbandsgemeinden beschlossen im Mai/Juni/Juli 2009.

Revidiert am 25. April 2012 (§§ 11, 26^{bis}, 26^{ter}).

Revidiert am 3. November 2015 (§ 14).

Revidiert am 24. April 2019 (§§ 2-4, 6, 7, 13, 13^{bis}, 14-17, 20, 21, 38, 39 plus redaktionelle Anpassungen)

Revidiert am 25.04.2022 (§ 2)

Präambel

Gemäss rechtskräftigem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 26. Februar 2006 (RRB 2006/451) ist für die Schulkreisbildung und die Festlegung der Schulstandorte im Bezirk Bucheggberg die Planungsvariante A3 umzusetzen. Die betroffenen Gemeinden des Bezirks sind verpflichtet, einen einzigen Schulkreis zu bilden, mit Schulstandorten in Lüterkofen, Messen und Schnottwil. Die Gemeinden gründen zu diesem Zweck den Schulverband Bucheggberg A3. Dieser tritt an die Stelle der bisherigen Kreisschulverbände und Schulkooperationen.

Mit der Revision 2019 wird der Name auf Schulverband Bucheggberg geändert. Der Zusatz A3 entfällt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche oder weibliche Form gewählt. Beide Formen werden als gleichwertig betrachtet.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Schulverband Bucheggberg“ (nachstehend SVBu genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; nachstehend Gemeindegesetz genannt).

²Der SVBu hat seinen Sitz in Schnottwil.

§ 2 Zweck

¹Der SVBu bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Schulkreises für:

- a. Primarstufe;
- b. Sekundarstufe I (Sek B und Sek E);
- c. Spezielle Förderung;
- d. Musikschule;
- e. Weitere vom Kanton geregelte Schulangebote;
- f. Freiwillige Bildungsangebote.
- g. **Freiwillige, schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Mittagstisch).**

²Der SVBu sorgt für die Bereitstellung der **Schulräumlichkeiten** erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Schülertransporte.

³**Einzelheiten bezüglich Ausgestaltung und Finanzierung der schulergänzenden Kinderbetreuung werden in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt. Die schulergänzende Kinderbetreuung muss nicht selbsttragend sein.**

§ 3 Mitgliedschaft

¹Dem SVBu gehören folgende Gemeinden an: Biezwil, Buchegg, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil und Unterramsern.

²Der SVBu kann jederzeit weitere Gemeinden aus der Region aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe zwischen Vorstand und Neumitglied unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vereinbart wird.

§ 4 Schulstandorte

Der SVBu umfasst folgende Schulstandorte:

- a. Lüterkofen: Primarstufe, Spezielle Förderung;
- b. Messen: Primarstufe, Spezielle Förderung;
- c. Schnottwil: Sekundarstufe I, Spezielle Förderung.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen des SVBu erfolgen auf dem Korrespondenzweg oder, wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Amtsanzeiger Bucheggberg-Wasseramt.

II. Organisation

1. Verbandsgemeinden

§ 6 Wahl der Delegierten; Mehrfachstimmrecht

¹Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode ihre/ihren Delegierten sowie pro Gemeinde 1 Ersatzdelegierten. Sie verfügen pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon über eine Delegiertenstimme. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

²Verbandsgemeinden mit mindestens 2 Delegiertenstimmen können ihre Delegiertenstimmen auf einen oder mehrere Delegierte verteilen.

³Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten dem Verbandssekretariat des SVBu schriftlich mit.

⁴Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden nach deren Gehaltsordnung entschädigt.

§ 7 Sachgeschäfte

¹Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

1. Beschlussfassung über die Statuten;
2. Statutenänderungen, die
 - a. den Aufgabenkreis des SVBu betreffen;
 - b. für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20% zur Folge haben;
 - c. die Delegiertenzahlen verändern;
 - d. die Austrittsbedingungen erschweren;
3. Übrige Statutenänderungen;
4. Kauf und Verkauf von Grundeigentum;
5. Genehmigung von Bauprojekten, deren Bausumme Fr. 250'000.- übersteigt;
6. Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft von über Fr. 150'000.-, welche im Budget nicht enthalten sind;
7. Kreditbewilligung für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft von über Fr. 30'000.-, welche im Budget nicht enthalten sind;
8. Auflösung des Verbandes;
9. Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss § 10 das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

²Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss Ziff. 1 (vorbehältlich § 37 Abs. 2 hiernach), 2 und 8 (vorbehältlich § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und für Beschlüsse gemäss Ziff. 3 bis 7 und 9 ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, erforderlich.

§ 8 Verfahren

¹Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 7 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Verbandssekretariat des SVBu durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

²Erfolgt keine fristgerechte Behandlung, so gilt dies als Zustimmung.

§ 9 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Verbandssekretariat des SVBu eine Initiative gemäss §§ 77 ff Gemeindegesetz einreichen.

§ 10 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und § 7 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

²Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2. Organe des SVBu

§ 11 Organe

Die Organe des SVBu sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Schulleitung;
- d. die Verwaltung (Schul- und Verbandssekretariat; Finanzverwaltung);
- e. die Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle;
- f. die Betriebskommission;
- g. die nicht ständigen Spezialkommissionen.

a. Delegiertenversammlung

§ 12 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVBu. Sie besteht aus den gemäss § 6 gewählten Delegierten.

²Die Schulleitung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 13 Einberufung

¹Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget und weitere Geschäfte gemäss § 15 statt. Sie werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 40 Tage im Voraus in schriftlicher Form unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden zu erfolgen.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;
- c. auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

³Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat analog der Einladung zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Einberufung gemäss lit. b und c muss innert 40 Tagen seit der Einreichung des Begehrens bzw. dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das von den Delegierten unterzeichnete Begehren bzw. die Anordnung sind der Einladung beizulegen.

§ 13^{bis} Informationsveranstaltung

¹Mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung findet eine Informationsveranstaltung statt. An dieser Informationsveranstaltung für die Delegierten und interessierte Gemeinderäte werden die traktandierten Geschäfte der Delegiertenversammlung vorgestellt. Die Delegierten erhalten Auskünfte zu allgemeinen Fragen betreffend Schule und Schulbetrieb. Nach Möglichkeit sind die Fragen vorgängig dem Vorstand mitzuteilen.

²Es werden keine Beschlüsse gefasst.

³Die Informationsveranstaltung ist nicht öffentlich.

§ 14 Leitung und Verfahren

¹Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlungen und die Informationsveranstaltungen. Er nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

²Jeder Delegierte hat gemäss § 6 eine oder mehrere Stimmen.

³Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁴Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden welche gleichzeitig über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen und der vertretenen Verbandsgemeinden (doppeltes Mehr). Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).

⁵Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und Verbandssekretär unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

§ 15 Aufgaben

¹Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten und von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission bzw. Wahl der mandatierten Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget;
4. Bewilligung neuer Stellen, unter Vorbehalt von § 7;
5. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, unter Vorbehalt von § 7;
6. Aufnahme neuer Gemeinden und Genehmigung der Aufnahmegebühr;
7. Erlass von Reglementen, Dienst- und Gehaltsordnungen;
8. Beschlussfassung über Anträge der Verbandsgemeinden; diese sind spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen;
9. Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gemäss §§ 81 ff Gemeindegesetz, wobei die Frist gemäss § 81 und § 83 ein Jahr beträgt;
10. Beschlussfassung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden in allen Angelegenheiten, welche gemäss § 7 in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.
11. Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsressorts.

²Das jährliche Budget ist den Verbandsgemeinden bis 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

b. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Alle Verbandsgemeinden haben Anrecht auf 1 Sitz im Vorstand. Wird das Recht nicht wahrgenommen, werden die anderen Verbandsgemeinden informiert und können weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.

²Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 17 Konstituierung

¹Jedes Vorstandsmitglied ist für eines der nachstehenden Ressorts verantwortlich:

- a. Präsidium und Planung;
- b. Infrastruktur und Logistik;
- c. Öffentlichkeitsarbeit und ICT;
- d. Personal und Finanzen;
- e. Sekundarstufe I;
- f. Primarstufe;
- g. Musikschule.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³Der SVBu zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigung ist in einem von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglement geregelt.

§ 18 Einberufung

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Die Traktanden sind zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

²Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Verfahren und Abstimmung richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 34 ff).

§ 20 Aufgaben

¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in diesen Statuten oder im Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Behörde zugewiesen sind. Er vertritt den SVBu gegen aussen.

²Insbesondere obliegen ihm:

1. Beschlussfassung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung in allen Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
2. Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
3. Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
4. Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;
5. Anstellung und Führung der Schulleitung und von weiterem Personal, unter Vorbehalt von § 15;
6. Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte;

7. Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von § 15;
8. Abschluss der notwendigen Versicherungen;
9. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.- und nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-, soweit nicht infolge der Natur des Geschäftes die Delegiertenversammlung zuständig ist;
10. Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten.
11. Erstellung der Funktionsbeschriebe der einzelnen Ressorts.
12. Jährliche Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsressorts.

c. Schulleitung

§ 21 Zusammensetzung

Die Schulleitung besteht aus:

- a. dem Schulleiter Primarstufe Lüterkofen;
- b. dem Schulleiter Primarstufe Messen;
- c. dem Schulleiter Sekundarstufe I Schnottwil;
- d. dem Schulleiter Musikschule.

Personalunion ist möglich.

§ 22 Aufgaben

¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, den Reglementen des SVBu und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

²Der Vorstand bestimmt einen Schulleiter, der innerhalb der Schulleitung eine Leitungs- und Koordinationsfunktion wahrnimmt. Im Weiteren erlässt er für jede Schulleitungsfunktion ein Pflichtenheft.

d. Verwaltung

§ 23 Schul- und Verbandssekretariat; Finanzverwaltung

¹Der Vorstand bestellt die Verwaltung, bestehend aus dem Schul- und Verbandssekretariat sowie der Finanzverwaltung. Er kann die Verwaltung einer Verbandsgemeinde übertragen, im Angebotsstellenverhältnis organisieren oder ganz oder teilweise als Mandat an Dritte übertragen.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung richten sich nach den vom Vorstand erlassenen Pflichtenheften.

e. Rechnungsprüfungskommission

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Diese sind vorzugsweise Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde und dürfen keinem anderen Organ gemäss § 11 angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

²Bezüglich Befähigung gilt § 103 Gemeindegesetz.

³Falls nicht genügend qualifizierte Kandidaten zur Verfügung stehen, kann an die Stelle der Rechnungsprüfungskommission eine mandatierte Revisionsstelle treten. Deren Mandat ist auf maximal vier Jahre zu befristen. Eine Mandatserneuerung ist unbeschränkt möglich.

§ 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes die Jahresrechnung des SVBu und allfällige Spezialrechnungen (z.B. Bauabrechnung) sowie die statutarische Kostenverteilung. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

²Im Übrigen hat die Rechnungsprüfungskommission die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

f. Betriebskommission

§ 26^{bis} Zusammensetzung und Wahl

¹Die Betriebskommission besteht aus drei Vertretern des SVBu und zwei bis drei Vertretern pro Standortgemeinde.

²Der Vorstand wählt den Präsidenten und ein weiteres Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der jeweils zuständige Schulleiter gehört der Betriebskommission von Amtes wegen an.

³Die Standortgemeinden bestimmen ihre Vertretung in der Betriebskommission. Der jeweils verantwortliche Hauswart der Schulanlage gehört der Betriebskommission von Amtes wegen an.

⁴Die Betriebskommission erledigt ihre Aufgaben in standortspezifischer Zusammensetzung. Zur Lösung von übergeordneten Problemen finden Plenarsitzungen mit den Vertretungen aller Schulstandorte und allen Schulleitern statt.

§ 26^{ter} Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission befasst sich mit allen Fragen des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der verbandseigenen und der gemieteten Schulanlagen. Sie sorgt dafür, dass die Mietverhältnisse vertragsgemäss umgesetzt und nach einheitlichen Grundsätzen und unter Wahrung der gegenseitigen Interessen der Parteien praktiziert werden.

²Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission sind pro Schulstandort in einem vom Vorstand und der Standortgemeinde erlassenen Pflichtenheft geregelt. Die Betriebskommission entscheidet und handelt selbständig, soweit ihre Kompetenzen nicht durch das jeweilige Pflichtenheft eingeschränkt sind.

³Die Betriebskommission rapportiert an das für die Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied.

III. Finanzielles

§ 27 Vermögen

¹Das Verbandsvermögen besteht aus dem Verwaltungsvermögen (Grundeigentum, Bauten, Anlagen und Fahrhabe) und dem Finanzvermögen.

²Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden berechnen sich nach § 28.

§ 28 Kostentragung

¹Sämtliche im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

²Für Bauten können spezielle Regelungen getroffen werden, wobei der Standortvorteil angemessen zu berücksichtigen ist. Der zu Beginn des Bauprojektes festgelegte Kostenverteilungsschlüssel bleibt bis zum Projektabschluss unverändert.

³Die Kostendeckungsbeiträge sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 29 Haftung

Der SVBu haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 28 Nachzahlungen zu leisten. Eine Solidarhaftung unter den Verbandsgemeinden ist ausgeschlossen.

IV. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 30 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn per 31. Juli möglich (§ 43 Volksschulgesetz). Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden finanziellen Verpflichtungen des SVBu entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Er ist ausschliesslich für die Schuldentilgung zu verwenden.

²Die ideelle Eigentumsquote der ausscheidenden Verbandsgemeinde geht entschädigungslos auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des SVBu richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz.

§ 32 Liquidation des Vermögens

Nach Tilgung sämtlicher Verbandsschulden wird - vorbehaltlich eines anderslautenden einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden – ein allfälliges Restvermögen nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 28 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

V. Streitigkeiten, Aufsicht und Beschwerden

§ 33 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem SVBu und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 34 Aufsicht und Beschwerden

¹Die Aufsicht über den SVBu übt der Kanton Solothurn aus.

²Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.

³Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87^{bis} - 87^{quinquies} Volksschulgesetz anwendbar.

⁴Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 Gemeindegesetz anwendbar.

⁵Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses.

⁶Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die einschlägigen Gesetze des Kantons Solothurn, insbesondere das Gemeindegesetz und das Volksschulgesetz.

§ 36 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen

Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden den Vorrang.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. August 2009 in Kraft.

²Unter diesen Voraussetzungen gilt die Verbandsgründung auch als zustande gekommen, wenn nicht alle in § 3 hiervor aufgeführten Gemeinden beitreten, sofern dadurch die Kostenanteile der übrigen Gemeinden keine Steigerung von mehr als 20% erfahren.

³Vorbehalten bleibt die Anordnung der Mitgliedschaft durch den Regierungsrat oder durch richterlichen Beschluss.

⁴Die Statutenänderungen vom **25. April 2022** treten nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den **1. Januar 2023** in Kraft.